VERORDNUNG (EWG) Nr. 1201/80 DER KOMMISSION
vom 13. Mai 1980
zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tomaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 10. Mai 1980 meldete die Französische Republik den Erlaß vorsorglicher Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von aus Marokko und Spanien stammenden Tomaten. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Obst und Gemüse (3) gilt diese Meldung als Antrag im Sinne des Artikels 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72. Diese Mitteilung war Gegenstand eines Antrags auf ergänzende Mitteilungen, die am 13. Mai 1980 eingegangen sind. Es obliegt der Kommission, die Lage, in der sich der Markt für dieses Erzeugnis befindet, zu beurteilen und gegebenenfalls festzustellen, daß eine ernstliche Störung vorliegt, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnte, bzw. daß eine solche Störung droht.

Nach den zur Zeit vorliegenden Angaben entspricht die französische Tomatenerzeugung im laufenden Wirtschaftsjahr weitgehend der des Wirtschaftsjahres 1979.

Die Einfuhren von Tomaten mit Ursprung in Marokko auf den französischen Markt haben in der ersten Maiwoche 1980 mehr als das Fünffache der Menge des gleichen Zeitraums 1979 erreicht. Infolge einschränkender Maßnahmen, die Spanien vom 2. bis 6. Mai 1980 einschließlich für die Ausfuhr getroffen hatte, liegen für diesen Lieferanten diese Angaben nicht vor. Für April 1980 haben die Einfuhren von Tomaten aus Spanien nach Frankreich jedoch 164 % der Höhe von April 1979 erreicht. Außerdem werden diese Erzeugnisse auf dem französischen Markt zu Preisen angeboten, die eindeutig niedriger sind als die des gleichen Zeitraums 1979.

In der ersten Maiwoche wurde ein erheblicher Rückgang der Erzeugerpreise auf den französischen Märkten hauptsächlich wegen der Einfuhrsteigerung festgestellt.

Übrigens hat Frankreich aufgrund von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ab 15. Mai die einschränkenden Maßnahmen, die es vor dem 1. Januar 1970 für die Tomateneinfuhr eingeführt hatte, beibehalten. Wegen der erheblichen verfügbaren Menge in den beiden betreffenden Lieferländern sowie den von diesen gehandhabten Preisen ist jedoch zu befürchten, daß die Einfuhren, die bis zum 15. Mai 1980 durchgeführt werden können, eine bestimmte Zeit die auf dem französischen Markt festgestellte Störung verschlimmern.

In der Hauptsache führt die bevorstehende Beurteilung der Marktlage zu dem Schluß, daß der französische Tomatenmarkt durch die Einfuhren aus den vorgenannten Lieferländern ernstlichen Störungen ausgesetzt ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Deshalb sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Hierfür empfiehlt es sich, die Einfuhren von Tomaten mit Ursprung in Spanien und Marokko nach Frankreich bis zum 15. Mai 1980, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten innerstaatlichen Maßnahmen auszusetzen.

Von den Märkten der übrigen Gebiete der Gemeinschaft braucht einstweilen nicht angenommen zu werden, daß sie infolge von Einfuhren Störungen ausgesetzt sind. Infolgedessen ist die Schutzmaßnahme auf Einfuhren nach Frankreich zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den 14. Mai 1980 wird in Frankreich der freie Handelsverkehr mit Tomaten (Tarifstelle 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien und Marokko ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident